

Bericht 8/2003

Lilienfeld

NÖ Landesberufsschule bautechn. Prüfung

St. Pölten, im September 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtsgrundlage	1
3	Allgemeines	1
4	Chronologie.....	2
5	Notwendigkeit der Baumaßnahme.....	2
6	Finanzierung.....	2
7	Behördenverfahren	3
8	Bauorganisation	3
9	Planung	5
10	Bauzeit	5
11	Kostendarstellung.....	7
12	Ausschreibung	8
13	Diverse Mängel	13

ZUSAMMENFASSUNG

Das Objekt der Maler- und Anstreicherwerkstätte der NÖ Landesberufsschule Lilienfeld besteht seit 1969.

Anstehende Sanierungsarbeiten und die nicht mehr den schulischen Anforderungen entsprechenden Räumlichkeiten erforderten einen Zu- und Umbau des Gebäudes.

Im Zuge dieser Arbeiten wurden die Bauherrnvorgaben gut umgesetzt und darauf geachtet, dass der Ensemblecharakter der Schulanlage erhalten blieb.

Darüber hinaus wurde auch den Kriterien der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen.

Bei den Bauabwicklungen ist es jedoch zu Mängeln gekommen:

- Im Zuge der Aktenarchivierung sind Baudokumente in Verstoß geraten.
- Bei der Wahl der Vergabeverfahren wurde oftmals den geltenden Grundsätzen nicht Rechnung getragen.
- Bei einigen zur Angebotsabgabe eingeladenen Firmen wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nicht eingehalten.
- Die Führung von Bautagesberichten war mit Ausnahme einiger kleiner Gewerke vertraglich vereinbart, wurde jedoch nicht eingefordert.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Beanstandungen und Empfehlungen Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat den im Jahre 2000 durchgeführten Zu- und Umbau an der Malerwerkstätte der NÖ Landesberufsschule Lilienfeld, (im Folgenden mit „Schule“ bezeichnet) bautechnisch geprüft.

2 Rechtsgrundlage

Gemäß § 70 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000–14, hat der Gewerbliche Berufsschulrat (GBSR), die Aufgaben des Landes NÖ als gesetzlicher Schulerhalter der lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu besorgen.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum bis 18. November 1999 Landeshauptmann–Stellvertreter Ernst Höger, danach Landesrat Friedrich Knotzer und ist seit 26. April 2003 Landeshauptmann–Stellvertreter Heidemaria Onodi für die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen zuständig.

Das zuständige Regierungsmitglied für die Angelegenheiten des Hochbaues und der Haustechnik war bis 29. April 1999 Landesrat Hans Jörg Schimanek, ab diesem Zeitpunkt Landesrat Mag. Ewald Stadler, ab 28. Juni 2001 Landesrat Ernest Windholz und ist seit 26. April 2003 Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nehmen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und somit auch der Kreditverwaltung die Abteilung Berufsschulen (WST4) und im Zusammenhang mit der Bauausführung die Abteilungen Landeshochbau (HB1) und Haustechnik (HB4) wahr.

3 Allgemeines

Das Land NÖ ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft E 12 KG Stangenthal mit dem Grundstück Nr. 205/46 in 3180 Lilienfeld, Berghofstraße 14–26, auf dem sich die NÖ Landesberufsschule für Maler, Schilderhersteller, Stuckateur und Trockenausbauer, Tapezierer und Dekorateur, Polsterer, Fahrzeugtapezierer, Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner, Sattler und Riemer, Bodenleger, Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hafner, Platten- und Fliesenleger sowie Rauchfangkehrer befindet und der Zu- und Umbau an der Malerwerkstätte erfolgte.

Die Schule besteht aus sieben Gebäuden, in denen 16 Klassen, 13 Lehrwerkstätten, zwei Laboratorien, Schülerheim für Burschen, Schülerheim für Mädchen, Küche mit Speisesaal, ein Turnsaal, zwei Dienstwohnungen und alle entsprechenden Verwaltungsräume untergebracht sind.

Die Schule wurde im Schuljahr 2001/2002 von 1.026 Lehrlingen besucht.

4 Chronologie

Mit Beginn des Schuljahres 1950/51 wurde die Schule für die Lehrberufe Tapezierer, Sattler und Rauchfangkehrer von Stockerau in das Stift Lilienfeld verlegt.

Da sich die Räume im Stift auf die Dauer sowohl für den Lehrwerkstättenunterricht als auch für das Schülerheim als unpraktisch erwiesen und geplante Umbauten nicht realisiert werden konnten, wurde 1960 das Anwesen des „Berghofes“ in Lilienfeld (1839 als Biedermeierschloss des Dichters Ignaz Franz Castelli errichtet) vom Land NÖ gekauft und für den entsprechenden Zweck in vier Baustufen aus- bzw. umgebaut.

Die erste Baustufe (1960–1969) wurde in drei Etappen durchgeführt und umfasste:

1. Renovierung des Berghofschlosses als Schulgebäude, Errichtung der Sattler- und Tapeziererwerkstätte
2. Maler – und Anstreicher, Wirtschaftsräume mit Speisesaal und zwei Dienstwohnungen
3. Schülerheim mit Krankentrakt

In der zweiten Baustufe (1983–1988) wurden neue Lehrwerkstätten für Rauchfangkehrer, Hafner, Platten- und Fliesenleger, Tapezierer und für die Leder verarbeitenden Berufe sowie weitere acht Klassenräume, ein Turnsaal und ein Schülerheim für Mädchen geschaffen.

Bei der dritten Baustufe (1992–1995) wurde das Schülerheim in „Wohneinheiten“ (Dusche und WC im Zimmer) umgebaut und an das Schülerheim eine Lehrwerkstätte für Gebäudereiniger mit zwei Klassenräumen angebaut.

In diese Baustufe fällt auch der Zubau zum Malertrakt mit Erweiterung einer Lehrwerkstätte für Schilderhersteller und für Lackierer.

In die vierte Baustufe (1996–1997) fiel der Umbau des Küchentraktes und die Neuausstattung der Küchengeräte sowie die Renovierung des Direktionstraktes.

5 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Da an dem in der ersten Baustufe (1960–1969) realisierten Objekt der Maler- und Anstreicherwerkstätte notwendige Sanierungsmaßnahmen anstanden und die Räumlichkeiten nicht mehr den schulischen Anforderungen entsprachen, war es erforderlich, dieses Gebäude zu sanieren und umzubauen sowie mit zeitgemäßen Unterrichtsbehelfen auszustatten.

6 Finanzierung

Die budgetäre Vorsorge für die gegenständlichen Zu- und Umbauarbeiten erfolgte laut Voranschlag des Landes NÖ in den Jahren 1999/2000/2001 unter der Voranschlagsstelle (VS) 1/220209/6140 „Gebäude, Instandsetzung“ des ordentlichen Haushaltes.

Dazu wird angemerkt, dass seitens des Landes NÖ nur ein Gesamtbetrag für alle Landesberufsschulen veranschlagt wird und es dem GBSR obliegt, diese Mittel auf einzelne Schulen aufzuteilen.

Der Budgetvorsorge lag eine Grobkostenschätzung der Abteilung Landeshochbau vom 3. November 1999 zu Grunde:

	€	
		inkl. USt
• Sanierung des Bestandes der Malerwerkstätte	261.622,20	bis 279.063,68
• Zubau zur Malerwerkstätte sowie Verlegung des gedeckten Verbindungsganges	104.648,88	bis 122.090,36
• Erneuerung der mobilen Übungswände inkl. Schienensystem		<u>70.638,00</u>
		<u>471.792,04</u>

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Euro-Gesamtsumme durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt wurde. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle angestellten Berechnungen.

Die im ggstl. Bericht angeführten Beträge verstehen sich zur Gänze inkl. USt.

7 Behördenverfahren

Baubewilligungsbescheid der Stadtgemeinde Lilienfeld vom 14. Juni 2000, Zl. 153-2000-0026, für die Errichtung eines Zubaus und Umbaus bei der Malerwerkstätte.

Baubehördliche Überprüfung des vorangeführten Bauvorhabens durch die Stadtgemeinde Lilienfeld am 12. Oktober 2000. Laut telefonischer Auskunft der Stadtgemeinde Lilienfeld wurden alle Auflagen bzw. Bedingungen des Baubewilligungsbescheides erfüllt und ist der Bauakt seitens des Bauamtes abgeschlossen.

8 Bauorganisation

Grundstückseigentümer:	Land NÖ (Gewerblicher Berufsschulrat für das Land NÖ)
Bauherr:	Gewerblicher Berufsschulrat für das Land NÖ
Bestandserhebung und Ausführungsvorschläge:	Dipl.-Ing. Georg Schindler 2100 Korneuburg, Hauptplatz 20
Planung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Gesamtbauaufsicht und Bauabrechnung:	Abteilung Landeshochbau (HB1) des Amtes der NÖ Landesregierung [bis 1. Juli 2000 Landeshochbau B (HB2)]

Statische Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Florian Pfaffenbichler 3100 St. Pölten, Robert Blum Straße 29
Haustechnikplanung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse, örtliche Bauaufsicht und Bauabrechnung:	Uniplan Gebäudetechnik GesmbH 2700 Wr. Neustadt, Haggenmüllergasse 23
Oberaufsicht für die Haustechnik:	Abteilung Haustechnik (HB4) des Amtes der NÖ Landesregierung
Projektleiter, Planungs Koordinator und Baustellenkoordinator:	Dipl.-Ing. Wolfgang Pfoser 3100 St. Pölten, Rathausplatz 18

Der Projektleiter, Planungs Koordinator und Baustellenkoordinator wurde auf Grund des mit 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl I 1999/37, installiert.

Dieses Gesetz bestimmt, dass der Bauherr Koordinatoren zu bestellen hat, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Der GBSR hat in seinem Schreiben vom 3. November 1999, GBSR–123/15–99, die Abteilung Landeshochbau um Planung und Durchführung der Bauaufsicht ersucht. Auf diesem Schreiben wurde von der örtlichen Bauaufsicht der Abteilung Landeshochbau handschriftlich mittels Aktenvermerk ergänzt, dass die Planung und örtliche Bauaufsicht von der Abteilung Landeshochbau bzw. Abteilung Haustechnik durchgeführt wird.

Darüber hinaus gibt es jedoch keine schriftlichen Aufzeichnungen hinsichtlich des gewünschten Leistungsumfanges (Schnittstellenplan) zwischen den Abteilungen Landeshochbau und Haustechnik bei der Realisierung des Bauvorhabens.

Ergebnis 1

In Hinkunft ist bei der Einbindung von Dienststellen für ein Bauvorhaben die Art und der Umfang der gewünschten Leistungen genau zu definieren und zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden die Leistungen durch einen Schnittstellenplan entsprechend definiert und dokumentiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Planung

Der Planung lag ein vom GBSR und von der Schulleitung erstelltes Raum- und Funktionsprogramm zu Grunde, wobei auch das Schulpersonal bei den Planungsarbeiten eingebunden wurde, um sich die Berufserfahrungen zu Nutze zu machen.

Demzufolge galt es, nachfolgende Baumaßnahmen zu realisieren:

- Umbau bzw. Sanierung des Bestandes:
Herstellung von drei Oberlichtbändern zur natürlichen Belichtung von oben, komplette Dacherneuerung, d.h. Abräumen der vorhandenen Dacheindeckung inkl. Unterkonstruktion bis auf den Dachstuhl, Aufbringen einer neuen Schalung, Pappe sowie Blechbahndach, Ergänzung der Wärmedämmung über der Erdgeschoßdecke im Bereich zwischen Dienstwohnungsgebäude und Speisesaal, Austausch der Fenster, Anbringen eines Vollwärmeschutzes, Einbau einer Akustikdecke, Erneuerung der E-Installationen inkl. Beleuchtungskörper, Adaptierung der Heizungsanlage in diesem Bereich, Sanierung des Bodenbelages, Ausmalen, Austausch der Fenster im darunter liegendem Kellergeschoß, Erneuerung der Garagentore.
- Zubau:
Errichtung einer Wasseraufbereitungsanlage, Waschrinnen zum Werkzeug waschen, Abstellflächen für Leitern, Regale zur Lagerung von Farben etc. Durch die Verlegung der vorangeführten Komponenten sollte Platz für das Abstellen der Übungstafeln geschaffen werden. Darüber hinaus war ein gedeckter Verbindungsgang vorgesehen.
- Ausstattung:
Erneuerung der mobilen Übungswände inkl. Schienensystem

Der Zu- und Umbau entspricht funktionell. Die Vorgaben des Bauherrn wurden entsprechend geplant und umgesetzt. Das Objekt behielt auch nach dem Zu- und Umbau seinen Ensemblecharakter. Gleichzeitig wurde auch den Kriterien der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen, indem erhaltenswerte Bauteile und Materialien bewahrt und nur das Notwendige ergänzt wurde.

10 Bauzeit

Laut der Leistungsbeschreibung für die immateriellen Leistungen des Projektleiters, des Planungskoordinators und Baustellenkoordinators wurden als Baubeginn der 26. Juni 2000 und als Baufertigstellung Ende September 2000 vereinbart.

Zudem wurde mit den beauftragten Firmen bei einem eventuellen Terminverzug zu- meist ein Pönale von 0,5 % der Nettoauftragssumme je Kalendertag als Vertragsstrafe vereinbart.

Nachfolgend sind jene Firmen angeführt, die davon betroffen waren:

Firma Atmos (Lieferung und Montage von Oberlichtkonstruktionen)

Firma Atmos		
Bauzeitüberschreitung	Mehraufwand	Pönale/€
21 Tage	für Spenglerarbeiten	1.741,03
		516,48
		2.257,51

Firma Franz Gerlich (Lieferung und Montage von Holz-Alufensterkonstruktionen)

Firma Franz Gerlich		
Bauzeitüberschreitung	Mehraufwand	Pönale/€
21 Tage	für Baumeisterarbeiten	1.929,50
		371,09
		2.300,59

Als Nachweis für die Bauzeitüberschreitungen dienten die von der örtlichen Bauaufsicht laufend erstellten Baubesprechungsprotokolle.

Im Hinblick auf den aufrecht zu erhaltenden Schulbetrieb wurden mit den bauausführenden Firmen überwiegend Pönalstrafen vereinbart, falls sie die ausbedungenen Bauzeiten überschreiten sollten.

Weshalb jedoch so wichtige Gewerke, wie jene der Sanitär-, Heizungsinstallation und Elektroinstallation davon ausgenommen waren, ist unverständlich, zumal dadurch der gewünschte Effekt in Frage gestellt wurde bzw. verloren ging.

Ergebnis 2

In Hinkunft sind Vertragsstrafen zielführend zu vereinbaren bzw. anzuwenden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei zukünftigen Bauvorhaben werden die Vertragsstrafen zielführend vereinbart und angewendet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Kostendarstellung

11.1 Baumeisterarbeiten

	€	€
Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2000 wurden die Baumeisterarbeiten mit einer Auftragssumme in Höhe von	114.252,16	
und zusätzliche Baumeisterarbeiten mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 26. September 2000 mit einer Auftragssumme in Höhe von	<u>15.697,33</u>	
insgesamt		129.949,69
vergeben. Diesem Betrag steht eine Schlussrechnungssumme von gegenüber, was eine Unterschreitung der Auftragssumme in Höhe von		<u>126.631,29</u>
bedeutet.		<u>3.318,40</u>

11.2 Lieferung und Montage von mobilen Übungswänden

		€
Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2000 wurde die Lieferung und Montage von mobilen Übungswänden mit einer Auftragssumme in Höhe von		90.594,01
vergeben.		
Diesem Betrag steht eine Schlussrechnungssumme in Höhe von gegenüber, was eine Unterschreitung der Auftragssumme in Höhe von		<u>87.331,29</u>
bedeutet.		<u>3.262,72</u>

11.3 Bauwerkskosten (einschließlich Einrichtung, Außenanlage und Honorare)

		€
Wie bereits unter Punkt 6 Finanzierung angeführt, lagen dem Projektsbudget Schätzkosten in Höhe von zu Grunde.		471.792,04
Diesem Betrag stehen Bauwerkskosten (einschließlich Einrichtung, Außenanlagen und Honorare) in Höhe von gegenüber, was eine Gesamteinsparung von ergibt.		<u>471.682,03</u>
		<u>110,01</u>

12 Ausschreibung

12.1 Vergabeverfahren

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens wurden lediglich das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren angewendet.

Nicht offene Verfahren	
Gewerk	Angebotssumme/€
Baumeisterarbeiten	114.252,16
Holz-Alufensterkonstruktionen	18.376,26
abgehängte Decken	26.109,90
mobile Übungswände	90.594,01
Fliesenlegerarbeiten	14.252,34
Konstruktiver Stahlbau	35.087,46
Oberlichtkonstruktionen	16.581,22
Spenglerarbeiten	30.914,06
Zimmermannsarbeiten	22.533,52
Schlosserarbeiten	25.112,41
Elektroinstallation	34.476,27
Sanitär und Heizungsinstallation	45.235,70

Für die im nicht offenen Verfahren ausgeschriebenen Leistungen traf zumeist keine der möglichen Ausnahmen gemäß ÖNORM A 2050 zu, die diese Vergabeart rechtfertigen würde.

Ergebnis 3

Es wird erwartet, dass künftig bei der Wahl der Vergabeverfahren für materielle Leistungen den geltenden Grundsätzen Rechnung getragen wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden bei der Wahl der Vergabeverfahren die einschlägigen Bestimmungen des mit 1.3.2003 im Land NÖ in Kraft getretenen Bundesvergabegesetzes 2002 in Anwendung gebracht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.2 Verhandlungsverfahren

Verhandlungsverfahren	
Gewerk	Angebotssumme/€
Erweiterung der Schließanlage	2.675,56
WC-Trennwände	1.034,34
Elektrotechnische Maßnahmen	1.459,60
Stahlbaukonstruktion	7.848,67

Die Anwendung des Verhandlungsverfahrens für die vorangeführten Leistungen ist durch Fabrikations- und Systemwünsche begründet.

Bei der Vergabe der Leistung der Stahlkonstruktion wurde das Verhandlungsverfahren angewendet, weil das Erfordernis erst während der Bauausführung bekannt wurde und der Dringlichkeit entsprechend nachgekommen werden musste.

12.3 Firmenwahl beim nicht offenen Vergabeverfahren

Bei vielen nicht offenen Verfahren zeigte sich, dass zwar genügend Firmen eingeladen wurden, diese aber oft von der Einladung am Wettbewerb nicht Gebrauch machten bzw. nicht Gebrauch machen konnten.

Da einige Firmen ihre Nichtteilnahme an der Angebotslegung auch schriftlich begründeten ist erkennbar, dass seitens der örtlichen Bauaufsicht vor der Einladung zum Wettbewerb keine ausreichenden Informationen eingeholt wurden, ob diese Firmen fähig waren, die gewünschten Leistungen hinsichtlich Produktion und Terminvorgabe zu erbringen bzw. es verabsäumt wurde, sich zu vergewissern, ob diese Firmen überhaupt zur Angebotsabgabe gewillt sind.

Zur Veranschaulichung sind diesbezüglich nur einige Beispiele nachfolgend angeführt:

- **Konstruktiver Stahlbau:**
 Von den zehn eingeladenen Firmen nahmen sechs am Wettbewerb nicht teil. Eine Firma gab ein Leerangebot ab; eine weitere Firma nur ein Teilangebot. Tatsache ist, dass letztlich nur ein Vergleichsangebot zur Verfügung stand.
 - Mit Schreiben vom 17. April 2000 bedankt sich die Firma Metallbau Egger für die Einladung zur Angebotslegung und teilt mit, dass sie wegen Auslastungsgründen die gegenständlichen Arbeiten zu den angeführten Terminen nicht durchführen kann.
 - Mit Schreiben vom 13. März 2000 bedankt sich die Firma M. Flatschart für die Einladung zur Angebotslegung und bedauert, die angefragten Gewerke nicht in ihrem Lieferumfang zu haben.
- **Lieferung und Montage von Oberlichtkonstruktionen:**
 Von neun eingeladenen Firmen haben zwei Firmen am Wettbewerb teilgenommen. (Vier Firmen gaben ein Leerangebot ab; drei Firmen retournierten die Angebotschreiben nicht.)

- Mit Schreiben vom 7. April 2000 bedauert die Firma Andreas Hornisch „...in dieser Zeit keine Arbeiten mehr annehmen zu können...“
- Die Firma Spenglerei Jun teilt mit „Diese Arbeiten machen wir leider nicht.“
- Mit Schreiben vom 3. April 2000 dankt die Firma Ing. Hess GmbH Lüftungstechnik für die Offerteinladung und weist darauf hin, dass sie als spezialisiertes Lüftungsunternehmen von einer Angebotslegung Abstand nehmen, zumal die Arbeiten im Spenglerbereich liegen.
- Lieferung und Montage von mobilen Übungswänden:
Mit Schreiben vom
 - 27. April 2000 Firma Adler-Solux,
 - 7. April 2000 Firma Wipro,
 - 11. April 2000 Firma Rheinhold & Mahlabedauern diese Firmen, die gewünschten Produkte nicht im Lieferprogramm zu haben.
- Spenglerarbeiten:
Von den sieben zur Angebotsabgabe eingeladenen Firmen haben drei Firmen am Wettbewerb nicht teilgenommen. Zwei Firmen retournierten Leerangebote. Demnach verblieb ein Bestbieterangebot und lediglich ein Vergleichsangebot. Dieses Vergleichsangebot hätte jedoch gemäß den Allgemeinen Bestimmungen des Angebotes laut Punkt 0002040 Rechtsgültigkeit ausgeschieden werden müssen, zumal auf Seite 4 Datum und rechtsgültige Fertigung fehlten.
Eine Folgewirkung ergab sich zwar daraus nicht, da laut ÖNORM A 2050 Punkt 7.8.2 – „Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn nach Ausscheidung von Angeboten gemäß 7.5. nur ein Angebot bleibt“ – ein verbleibendes Angebot genügt; zufrieden stellend ist das Ergebnis jedoch keinesfalls.
- Schlosserarbeiten
Mit Schreiben vom 30. März 2000 bedankt sich die Firma M. Flatschart für die Einladung zur Angebotslegung und bedauert, dass sie „den Großteil der angeführten Leistungen nicht in ihrem Lieferprogramm haben.“
- Fliesenlegerarbeiten:
Mit Schreiben vom 3. Mai 2000 bedankt sich die Firma Höller für die Einladung zur Angebotslegung und bedauert, aus terminlichen Gründen absagen zu müssen.

Ergebnis 4

In Hinkunft sind bei allen Firmen, die zur Einladung einer Angebotsabgabe in Betracht gezogen werden, die vergaberechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit genau einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit Hilfe des zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden „Auftragnehmerkataster Österreich“ (ANKÖ) werden in Hinkunft alle Firmen vor Einladung einer Angebotsabgabe hinsichtlich Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geprüft.

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.4 Ausschreibungstext

Wie zB bei den Fliesenlegerarbeiten lagen den meisten Angebotsschreibern die Angebotsbestimmungen Nr. 1 bis Nr. 11 zu Grunde.

In den Angebotsbestimmungen Nr. 3 und 4 wird jedoch in Bezug auf Angebote mit Datenträgeraustausch auf die Angebotsbestimmung Nr. 12 verwiesen, die es gar nicht gibt. Im gegenständlichen Fall ist offensichtlich die Angebotsbestimmung Nr. 11 gemeint, die auf die Punkte 3 und 4 näher eingeht und Klarheit schafft.

Ergebnis 5

Es ist in Hinkunft darauf zu achten, dass die Ausschreibungstexte eindeutig und klar erstellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird darauf geachtet werden, dass die Ausschreibungstexte eindeutig und klar formuliert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.5 Widersprüchliche Vertragsvereinbarungen

In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis des Angebotes der Bautischlerarbeiten ist gemäß den „Besondere Bestimmungen für den Landeshochbau (BBfLH) im Aufgabenbereich der Gruppe Hochbau“ ohne Bezug auf einen Abschnitt der ÖNORM 2110, unter Punkt 17 ausdrücklich angeführt:

„Resolution des Landtages von NÖ vom 18. Februar 1993 – PVC Vermeidung.“

Wieso diese Resolution nicht beachtet wurde und Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff ausgeschrieben bzw. ausgeführt wurden, ist unerklärlich.

Ergebnis 6

Die Resolution des Landtages von NÖ vom 18. Februar 1993 hinsichtlich der Vermeidung von PVC ist den Bauaufsichtsorganen der Abteilung Landeshochbau nachweislich in Erinnerung zu rufen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wurde entsprochen.

Auf die Einhaltung der Resolution wird in Hinkunft geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.6 Wahl des Vergabeverfahrens für immaterielle Leistungen (Elektro- und Haustechnikplanung)

Gemäß ÖNORM A 2050 Punkt 1.4.2.2 wäre für die Vergabe der gegenständlichen immateriellen Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren anzuwenden gewesen, wobei in der Regel laut Punkt 1.5.3.2 dazu mindestens drei verbindliche Angebote hätten eingeholt werden sollen.

Faktum ist, dass die Abteilung Haustechnik „aus Dringlichkeitsgründen“ für Elektrotechnik und Haustechnik (Heizung, Sanitär) jeweils nur ein Angebot von der Firma TB Uniplan eingeholt hat.

In ihrer Vergabeempfehlung an den GBSR begründet die Abteilung Haustechnik in ihrem Schreiben vom 15. März 2000, HB4-5-211-1107-4/1-00, ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich der Auftragserteilung an die Firma TB Uniplan damit, dass die gegenständliche Firma auch mit der Planung der haustechnischen Anlagen am A.ö. Krankenhaus Lilienfeld beauftragt ist und die Überprüfung der Angebote auf Basis dieses Ergebnisses erfolge:

Elektrotechnik	€4.316,77
Haustechnik (Heizung, Sanitär)	€3.183,07

Laut Aussage der Abteilung Haustechnik hätten die gegenständlichen Leistungen schon ein Jahr zuvor erfolgen sollen und war deren Durchführung auf Grund freier Kapazitäten in Eigenregie geplant gewesen. Durch eine einjährige Verschiebung des Bauvorhabens auf das Jahr 2000 und personelle Abgänge ergab sich jedoch jene Dringlichkeit, die die Abteilung Haustechnik dazu zwang, die Elektro- und Haustechnikplanung extern zu vergeben.

Der seitens der Abteilung Haustechnik dargestellte Sachverhalt der „unverhofften Dringlichkeit“ stellt sich dem LRH als offensichtliches Versäumnis dar. Darüber hinaus ist diese Sachverhaltsdarstellung keine Begründung dafür, dass an Stelle von mindestens drei verbindlichen Angeboten nur ein Angebot von der Abteilung Haustechnik eingeholt und die ÖNORM A 2050, Pkt. 1.4.2 Wahl des Vergabeverfahrens, missachtet wurde.

Ergebnis 7

Es wird erwartet, dass künftig bei der Wahl der Vergabeverfahren für immaterielle Leistungen den geltenden Grundsätzen Rechnung getragen wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei zukünftigen Bauvorhaben wird den geltenden Bestimmungen des mit 1.3.2003 im Land NÖ in Kraft getretenen Bundesvergabegesetzes 2002 Rechnung getragen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13 Diverse Mängel

13.1 Führung von Bautagesberichten

Gemäß ÖNORM B 2110 sind laut Punkt 2.21.1 Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, schriftlich festzuhalten. Die von einem Vertragspartner allein vorgenommenen Aufzeichnungen sind dem anderen Vertragspartner umgehend zur Kenntnis zu bringen und zwar:

- Nach Punkt 2.21.2.1
in einem Baubuch, in das vom Auftraggeber die von ihm getroffenen Anordnungen und alle für die Vertragsabwicklung wichtigen Tatsachen und Feststellungen fortlaufend eingetragen werden, und/oder
- nach Punkt 2.21.2.2
in Bautagesberichten, in denen vom Auftragnehmer alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen, wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten werden.

Die Führung der Bautagesberichte ist laut ÖNORM B 2110 unter Punkt 2.21.4.1 folgendermaßen beschrieben:

Führt der Auftragnehmer gemäß vertraglicher Vereinbarungen Bautagesberichte, so sind diese dem Auftraggeber ehestens – zumindest jedoch innerhalb von zwei Wochen – nachweislich zu übergeben. Wird kein Baubuch geführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, in die Bautagesberichte auch seinerseits Eintragungen gemäß Punkt 2.21.2.1 vorzunehmen, die dem Auftragnehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind. Eintragungen gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen (bei Eintragungen durch den Auftragnehmer ab dem Datum der Übergabe, bei Eintragung durch den Auftraggeber ab dem Datum der Verständigung) schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle des Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragung anzustreben.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben war mit Ausnahme kleinerer Gewerke, gemäß den „Besonderen Bestimmungen“ der Angebote unter Punkt 000519 B die Führung von Bautagesberichten generell vereinbart.

Tatsache ist, dass nur die Leistungen des Baumeisters durch Bautagesberichtsblätter dokumentiert wurden und die örtliche Bauaufsicht es verabsäumte, alle anderen vertraglich vereinbarten Bautagesberichte einzufordern.

Ergebnis 8

In Hinkunft wird erwartet, dass vertragliche Vereinbarungen eingefordert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden die vertraglichen Vereinbarungen eingefordert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.2 Archivierung

Im Zuge der Übermittlung der gegenständlichen Prüfunterlagen hat die Abteilung Landeshochbau dem LRH mit Schreiben vom 4. Oktober 2002, HB-211-13/32, mitgeteilt, dass das Bestbieterangebot Baumeisterarbeiten samt Nachtragsangeboten nach der Erledigung der Schlussrechnung in Verstoß geraten ist.

Um dennoch eine Prüfung zu ermöglichen, wurden prüfbare Unterlagen in Form von Kopien, Kurz-Leistungsverzeichnis (Kurz-LV), Diskette, Kopie Preisspiegel der edvmäßigen Angebotsprüfung sowie Bautagesberichte vorgelegt.

Das Kurz-LV liegt ebenfalls nur in Kopie vor, zumal dessen Original auch in Verstoß geraten ist.

Die örtliche Bauaufsicht versichert, dass das Original des Bestbieterangebotes auf Seite 4 rechtsgültig gefertigt war und auch das Kurz-LV korrekt ausgefüllt vorlag.

Als Nachweis der Behauptung, dass die Angebotssumme des Original-Bestbieterangebotes mit jener der Kopie des Kurz-LV's ident ist, dient das im Original vorliegende Angebotseröffnungsprotokoll.

In diesem Zusammenhang sei der Bericht des LRH 1/2003, Waidhofen an der Ybbs, NÖ Landesjugendheim, erwähnt, in dem auf massive Archivierungsmängel bei der Abteilung Landeshochbau hingewiesen wird.

Ergebnis 9

In Hinkunft sind sämtliche Baudokumente in einer Form zu archivieren, dass sie nicht in Verstoß geraten können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit Abschluss des Effizienzprojektes in der Gruppe Hochbau – Bauprojektbearbeitung mit Baumanagementleistungen – wird in Hinkunft bei Bauvorhaben die strukturierte Ablauforganisation durch eine EDV-gestützte Administration und Dokumentation abgewickelt.

Somit kann in Hinkunft einer korrekten Archivierung entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.3 Putzschacht

Im Zuge des Zu- und Umbaus musste ein für die Dachflächenentwässerung des Küchentraktes bestehender Putzschacht adaptiert werden, da er im Bereich des gedeckten Verbindungsganges der Malerwerkstätte lag.

Dieser Schacht besteht aus Stahlbeton und weist folgende Maße auf:

Schachttiefe:	2,50 m
Halsweite:	560 mm/800 mm
Schlupfweite (Schachtdeckel):	600 mm/600 mm

Laut ÖNORM B 2504 Punkt 3 fehlt dem Schacht jedoch eine Kammer als Arbeitsraum, die ab einer Schachttiefe von 1,50 m auszubilden wäre.

Diese Kammer hätte folgende Mindestmaße aufweisen müssen:

Kammerlänge:	1200 mm
Kammerbreite:	700 mm
Kammerhöhe:	1600 mm

Darüber hinaus fehlen die laut ÖNORM B 2504 Punkt 6.1 geforderten Steighilfen, die bei einer Schachttiefe von mehr als 0,80 m in Form von gusseisernen Steigeisen, Steigbügel in korrosionsbeständiger Ausführung oder Steignischen unverrückbar anzuordnen wären. Es könnten auch Steigleitern verwendet werden, falls sie so eingebaut werden, dass sie nicht entfernt werden können. Steigeisen, Steigbügel und Steignischen müssen so ausgebildet sein, dass ein seitliches Abrutschen des Fußes nicht möglich ist.

Zudem sollten laut ÖNORM B 2504 Punkt 6.1 bei Schächten aus Ortbeton die Steighilfen im Zuge der Betonierungsarbeiten eingebaut und ein nachträglicher Einbau vermieden werden.

Ferner wird angemerkt, dass die Berme der Schachtsohle nicht das fachgerechte Quergefälle von mindestens 10 % aufweist.

Ergebnis 10

Im Regenwasserschacht sind nachträglich Steighilfen einzubauen und die Berme zu sanieren. In Hinkunft sind Schächte für Entwässerungsanlagen gemäß ÖNORM B 2504 auszuführen. Darüber hinaus wird erwartet, dass künftig bei Zu- und Umbauten bestehende Mängel behoben werden, insbesondere dann, wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt unmöglich wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Einbau der Steighilfen und die Sanierung der Berme wurde veranlasst.

In Hinkunft werden wirtschaftlich sinnvolle Sanierungen im Zuge der Durchführung von Bauprojekten veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2003

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber